

Newsletter 74 | Wirecard AG

Wichtige Entscheidung des BayOLG / Webinar am 03.03. um 17:30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lassen Ihnen heute neue Informationen im Verfahren Wirecard AG i.I. zukommen.

Wichtige Entscheidung des BayOLG

Der 1. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayOLG) hat wie berichtet am 22.11.2024 in dem Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG), Aktenzeichen 101 Kap 1/22, mündlich verhandelt. Gegenstand der Verhandlung war die Zulässigkeit der Feststellungsziele des Vorlagebeschlusses des Landgerichts München I vom 14. März 2022. Erörtert wurde u.a. die Frage, ob die gegen die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gerichteten Feststellungsziele im KapMuG geklärt werden können.

Am 28.02.2025 hat das Gericht in einem so genannten Teil-Musterentscheid entschieden, dass die Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche gegen die Abschlussprüferin nicht im Musterverfahren zu klären sind.

Wortwörtlich heißt es in der Mitteilung des Gerichtes wie folgt:

„Der Senat hat sämtliche Feststellungsziele des Vorlagebeschlusses, die sich gegen die Abschlussprüferin richten, als im Musterverfahren nicht statthaft zurückgewiesen. Mit diesen Feststellungszielen sollten Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche gegen die Abschlussprüferin festgestellt werden, die auf die Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke über die Prüfung der Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gestützt werden. Der Senat hat den Meinungsstreit darüber, ob Schadensersatzansprüche gegen den Abschlussprüfer wegen der Erteilung eines Bestätigungsvermerks in den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes fallen, dahingehend entschieden, dass dies jedenfalls für die im Verfahren noch anzuwendende, bis einschließlich 19. Juli 2024 geltende Fassung des Gesetzes (a. F.) nicht der Fall sei. Er hat die Ansicht vertreten, es fehle an dem erforderlichen unmittelbaren Bezug zwischen dem Bestätigungsvermerk, den der Abschlussprüfer an die geprüfte Gesellschaft kommuniziere, und einer öffentlichen Kapitalmarktinformation. Dabei hat der Senat betont, dass der Bestätigungsvermerk zwar eine wichtige Informationsquelle für den Markt und insbesondere für Kapitalanlageinteressenten sei. Jedoch sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG a. F. nur eröffnet, wenn die geltend gemachte Schadensersatzpflicht an die Publikation oder Veranlassung einer für die Öffentlichkeit bestimmten Kapitalmarktinformation anknüpfe. Da nicht der Ab-

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0

Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Daniel Bauer

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

Nr. 80 75 145

BLZ 330 403 10

IBAN:

DE38330403100807514500

BIC:

COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.

DE83ZZZ00000026217

schlussprüfer, sondern die geprüfte Gesellschaft die mit der Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks verbundene Unterrichtung des Kapitalmarkts veranlasse, im vorliegenden Fall also die Wirecard AG, stehe das Kapitalanlegermusterverfahren nicht zur Verfügung, um die Voraussetzungen von Schadensersatzansprüchen gegen den Abschlussprüfer zu klären.

Zahlreiche weitere Feststellungsziele des Vorlagebeschlusses hat der Senat als unzulässig zurückgewiesen, weil sie zu unbestimmt seien und damit den Gegenstand des Musterverfahrens nicht hinreichend abgrenzten. Andere Feststellungsziele sind als unzulässig zurückgewiesen worden, weil für die begehrte Feststellung das Rechtsschutzbedürfnis fehle oder es sich nicht um taugliche Feststellungsziele im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a. F. handele.

Aus dem Teil-Musterentscheid ergibt sich aber auch, dass der Senat im weiteren Verfahren insbesondere über die Zulassung der zahlreichen Erweiterungsanträge zu entscheiden haben wird.

Zudem geht aus der Entscheidung hervor, dass die Zurückweisung sämtlicher gegen die Musterbeklagte zu 2) gerichteten Feststellungsziele zunächst nicht zur Folge hat, dass die Musterbeklagte zu 2) aus dem Musterverfahren ausscheidet.

Gegen den Teil-Musterentscheid kann Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt werden.“

BGH wird finale Entscheidung treffen müsse

Wir gehen davon aus, dass gegen den Teil-Musterentscheid Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt werden wird, so dass dieser über die Anwendbarkeit des Musterverfahrens entscheiden muss. Sollte der BGH die Rechtsauffassung des BayOLG folgen, würde dies bedeuten, dass jeder geschädigte Wirecard-Aktionär eine Einzelklage vor dem Landgericht München führen müsste. Die Aussichten, schlussendlich gerichtlich Schadensersatz zugesprochen zu bekommen, halten wir weiterhin für gut.

Webinar der SdK

Die SdK wird zunächst mit den Anwälten über die Entscheidung sowie die nächsten Schritte im Prozess beraten und anschließen an alle Interessierten im Rahmen eines Webinars berichten. Sofern der Termin hierfür feststeht, teilen wir Ihnen diesen mit.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 28.02.2025

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!